

IP / IT / Datenrecht

"Deutsche Wohnen" – EuGH entscheidet zu DSGVO-Geldbußen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit den Voraussetzungen für die Verhängung von DSGVO-Geldbußen gegen juristische Personen befasst. In seiner Entscheidung in der Rechtssache "Deutsche Wohnen" konkretisierte der EuGH, unter welchen Voraussetzungen Geldbußen im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen gegen Unternehmen verhängt werden können (EuGH, Rs. C-807/21, Urteil vom 5. Dezember 2023).

Der Entscheidung des EuGH lag ein Verfahren des deutschen Immobilienkonzerns Deutsche Wohnen SE gegen die Staatsanwaltschaft Berlin zugrunde. Das Unternehmen wehrt sich gegen eine Geldbuße, die die Berliner Beauftragte für

Datenschutz als zuständige Aufsichtsbehörde im Jahr 2019 wegen einer angeblich unzulässigen Datenspeicherung gegen das Unternehmen verhängte.

Das Unternehmen legte gegen den Bußgeldbescheid Einspruch beim Landgericht Berlin ein, woraufhin das Landgericht das Verfahren zunächst wegen Verfahrensfehlern einstellte. Nach Auffassung des Landgerichts könnten Ordnungswidrigkeiten nur durch natürliche Personen, nicht jedoch durch Unternehmen als juristische Personen begangen werden. Die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen setze daher voraus, ein ordnungswidriges Verhalten eines Organmitglieds oder eines Repräsentanten des Unternehmens konkret festzustellen.

Die Frage nach der Anwendbarkeit der entsprechenden Normen aus dem deutschen Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bei der Verhängung datenschutzrechtlicher Geldbußen war seit Inkrafttreten der DSGVO sowohl bei Gerichten als auch im Schrifttum äußerst umstritten.

Die Staatsanwaltschaft Berlin legte Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landgerichts ein. Das nunmehr zuständige Kammergericht Berlin kam zu dem Entschluss, dass die Voraussetzungen für die Verhängung von Geldbußen in der DSGVO nicht eindeutig seien, und legte dem EuGH daher Fragen zur Vorabentscheidung vor.



Geldbußen unmittelbar gegen Unternehmen

In dem Urteil entschied der EuGH nun, dass die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen wegen eines Datenschutzverstoßes nicht voraussetze, dass der maßgebliche Verstoß einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Eine Zurechenbarkeit des maßgeblichen Datenschutzverstoßes zu dem Unternehmen sei ausreichend. Damit senkte der EuGH die Anforderungen für die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen deutlich ab.

Der EuGH begründete seine Auffassung mit dem Wortlaut von Art. 83 DSGVO.

Diese Vorschrift sehe vor, dass Geldbußen gegen "Verantwortliche" verhängt werden können, d.h. diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung entscheidet. Demnach hafte der jeweilige Verantwortliche für Datenschutzverstöße, die von ihm selbst oder in seinem Namen begangen werden.

In Bezug auf Unternehmen als juristische Person bedeute dies, so der EuGH, dass diese nicht nur für Verstöße haftbar gemacht werden können, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden. Vielmehr könnten Unternehmen darüber hinaus auch für Datenschutzverstöße haftbar gemacht werden, die von jeder anderen Person, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen des Unternehmens handelt, begangen wurden.

Nach Auffassung des EuGH ergebe sich aus der DSGVO nicht, dass die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen als Verantwortlichem von der vorherigen Feststellung abhängig ist, dass der maßgebliche Datenschutzverstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde. Anderslautende Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten würden dem Zweck der DSGVO zuwiderlaufen, so der EuGH, und sind daher nicht anwendbar.

Zudem entschied der EuGH mit Blick auf die Berechnung der Höhe von Geldbußen gegen Unternehmen, dass der Begriff "Unternehmen" gemäß Art. 83 DSGVO im funktionalen Sinne zu verstehen sei. Der Unternehmensbegriff umfasse "jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit", unabhängig davon, ob diese aus mehreren natürlichen oder juristischen

orthkluth.com OrthKluth

Personen besteht. Infolgedessen können Geldbußen gegen Unternehmen grundsätzlich auf Basis des gesamten Konzernumsatzes berechnet werden und dementsprechend hoch ausfallen.

Schuldhaftes Verhalten erforderlich

Nachdem die Antwort des EuGH auf die erste Vorlagefrage aus Sicht betroffener Unternehmen das Risiko datenschutzrechtlicher Geldbußen evident steigert, ist die Antwort des EuGH auf die zweite Vorlagefrage aus Unternehmenssicht als erfreulicher zu beurteilen.

Insoweit entschied der EuGH nämlich, dass die Verhängung von Geldbußen voraussetze, dass ein Unternehmen als "Verantwortlicher" den maßgeblichen Datenschutzverstoß schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, begangen hat. Ohne eine schuldhafte Begehungsweise könnten Geldbußen nicht wirksam verhängt werden, so der EuGH.

Diese Auffassung begründete der EuGH ebenfalls mit dem Wortlaut der DSGVO. Art. 83 DSGVO enthalte zwar keine ausdrückliche Klarstellung zu dieser Frage. Art. 83 Abs. 2 lit. b DSGVO führe jedoch als Kriterium für die Verhängung von Geldbußen an, dass die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes berücksichtigt werden müsse.

Daraus folge nach Auffassung des EUGH, dass Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen nachweisen müssten, dass der maßgebliche Datenschutzverstoß von dem Verantwortlichen schuldhaft begangen wurde. Für den Vorwurf einer schuldhaften Begehungsweise genüge

unter Umständen jedoch bereits, dass sich der Verantwortliche "über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt", so der EuGH.



"Update Datenschutz"

Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache "Deutsche Wohnen" hat Antworten zu umstrittenen Rechtsfragen geliefert. Daraus resultiert zwar grundsätzlich eine gesteigerte Rechtssicherheit. Aus Sicht betroffener Unternehmen sind die Risiken im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen jedoch gestiegen. Insbesondere bislang verwendete Verteidigungsstrategien müssen infolge des Urteils überdacht und angepasst werden.

Die Entscheidung des EuGH und weitere Entwicklungen der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes präsentieren Ihnen unsere Expertinnen und Experten im nächsten Webinar "Update Datenschutz". Der nächste Termin wird rechtzeitig auf der Internetseite von Orth Kluth und im Newsletter bekannt gegeben.

orthkluth.com OrthKluth

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M. Rechtsanwältin, Partnerin T +49 211 600 35-176 ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels Rechtsanwalt, Partner T +49 211 600 35-180 philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler Rechtsanwalt, Salary Partner T +49 211 600 35-450 michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Felix Meurer Rechtsanwalt, Senior Associate T +49 30 50 93 20-117 felix.meurer@orthkluth.com

One Team. One Goal.